Thesen

- A. Zur Identifikation der Nachfolgestaaten
- 1. Die baltischen Staaten sind nicht Rechtsnachfolgestaaten der Sowjetunion.
- Alle GUS-Staaten, auch die Russische Föderation, sind Rechtsnachfolgestaaten der UdSSR. Diese ist durch Dismembration untergegangen. Zwischen der UdSSR und der Russischen Föderation besteht keine Subjektidentität.
- 3. Slowenien, Kroatien, Bosnien-Herzegowina und Mazedonien sind Rechtsnachfolgestaaten Jugoslawiens. Die Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) ist mit Jugoslawien identisch und daher nicht Rechtsnachfolgestaat.
- 4. Die Tschechische Republik und die Slowakische Republik sind Rechtsnachfolgestaaten der CSFR.
- B. Zum Vergleich der jüngsten Staatenpraxis mit den Wiener Konventionen über die Staatennachfolge
- 5. Art. 9 WK 78 wird durch die jüngste Staatenpraxis bestätigt.
- 6. Art. 34 WK 78 wird hinsichtlich der Kontinuität bilateraler Verträge nur eingeschränkt bestätigt. Obwohl die Beurteilung der Haltung einzelner Nachfolgestaaten gewisse Schwierigkeiten bereitet, zeigt die bisher überprüfte jüngste Staatenpraxis, daß sie grundsätzlich vom Kontinuitätsprinzip bestimmt ist; Staaten, die das Diskontinuitätsprinzip vertreten, sind deutlich in der Minderheit.
 - Die grundsätzliche Akzeptanz des Kontinuitätsprinzips ist aber auf Seiten aller betroffenen Staaten nur eine Akzeptanz ad interim, d.h. bis die Nachfolgestaaten eine endgültige Entscheidung über die Fortgeltung oder die Beendigung des jeweiligen Vertrages getroffen haben und anschließend mit den anderen Vertragsparteien eine Verständigung über die Vertragsbeziehungen erzielt ist. Dies läßt sich aus der regelmäßigen Praxis von Verhandlungen zwischen den Nachfolgestaaten und der anderen Vertragspartei über das endgültige Schicksal der bilateralen Verträge schließen.
- 7. Eine Sukzession in die Satzung der Vereinten Nationen und in die Satzungen der VN-Sonderorganisationen findet grundsätzlich nicht statt. Unter spezifischen Voraussetzungen ist sie aber ausnahmsweise doch möglich.
- 8. Hinsichtlich des Kontinuitätsprinzips ist die bisher überprüfte jüngste Staatenpraxis in Dismembrations- und Sezessionsfällen, soweit es sich um die

Nachfolge in multilaterale universelle Verträge, einschließlich der im Rahmen von VN-Organisationen geschlossenen, handelt, grundsätzlich ebenfalls vom Kontinuitätsprinzip bestimmt. Dabei bleiben bei der Beurteilung der Haltung einzelner Nachfolgestaaten und Depositare allerdings Zweifel bestehen. Der Testfall ist die Anbringung neuer Vorbehalte. Aus den individuellen (auf den einzelnen Vertrag bezogenen) Notifizierungen der Rechtsnachfolge läßt sich auf eine pick-and-choose-Haltung schließen, aus der wiederum abzuleiten ist, daß die grundsätzliche Akzeptanz des Kontinuitätsprinzips ebenfalls nur eine Akzeptanz ad interim ist, d. h. bis der Nachfolgestaat eine endgültige Entscheidung über die Fortgeltung des jeweiligen Vertrages oder den Rücktritt von ihm getroffen hat. Insofern wird Art. 34 WK 78 auch hinsichtlich der Kontinuität multilateraler Verträge nur eingeschränkt bestätigt.

- 9. Eine Tendenz zur Akzeptanz eines uneingeschränkten Kontinuitätsprinzips ist in bezug auf die besondere Kategorie der universellen menschenrechtlichen Verträge und Rotkreuz-Abkommen erkennbar.
- 10. Die jüngste Staatenpraxis hat die sich auf gebietsbezogene (radizierte) Verträge beziehenden Regeln der WK 78, soweit sie Grenzen und bilateral geschaffene Territorialregimes betreffen, bestätigt. Alle betroffenen Staaten folgen hier dem uneingeschränkten Kontinuitätsprinzip
- 11. Im Falle der Dismembration entspricht die jüngste Staatenpraxis mit Abweichungen von der Regel über die Aufteilung inländischen beweglichen Eigentums im Prinzip den in Art. 18 WK 83 formulierten Regeln über die Nachfolge in Staatsvermögen und den in Art. 41 formulierten Regeln über die Nachfolge in Staatsschulden.
- 12. Hinsichtlich der Nachfolge in Archive des Vorgängerstaates entspricht die jüngste Staatenpraxis nur teilweise den einschlägigen Regeln der Wiener Konvention von 1983.
- C. Zur jüngsten Staatenpraxis und zum Völkergewohnheitsrecht
- 13. Die jüngste Staatenpraxis spricht für die Herausbildung einer VGR-Norm, derzufolge in Dismembrations- und Sezessionsfällen die bilateralen Verträge des Vorgängerstaates für alle Nachfolgerstaaten automatisch ad interim fortgelten, bis die anderen Vertragsparteien mit den einzelnen Nachfolgestaaten über die endgültige Fortgeltung, die Modifizierung oder das Außerkrafttreten der Verträge entschieden haben.
- 14. Die jüngste Sukzessionsstaatenpraxis hat eine VGR-Norm zur Entstehung gebracht bzw. eine schon existente VGR-Norm vertestigt derzufolge Nachfolgestaaten und die anderen Vertragsparteien berechtigt und verpflichtet sind, über das Schicksal bilateraler Verträge zu verhandeln und eine Einigung herbeizuführen. Dabei sind sie gehalten, die bilateralen Ver-

- träge des Vorgängerstaates erforderlichenfalls revidiert möglichst fortzuführen, soweit dies ihren beiderseitigen Interessen zur Zusammenarbeit entspricht.
- 15. Es ist eine deutliche Tendenz erkennbar in Richtung auf die Herausbildung einer VGR-Regel, der zufolge multilaterale universelle Verträge für alle Nachfolgestaaten ad interim forgelten, bis der Nachfolgestaat seine endgültige Rechtsnachfolge oder seinen Rücktritt vom Vertrag dem Depositar notifiziert hat. Ihre diesbezügliche Haltung durch die Notifizierung klarzustellen, sind sie verpflichtet.
- 16. Erkennbar ist eine deutliche Tendenz in Richtung auf die Herausbildung einer VGR-Norm, wonach Nachfolgestaaten verpflichtet sind, die Fortgeltung universeller menschenrechtlicher Verträge und der Abkommen über das humanitäre Recht in bewaffneten Konflikten zu bestätigen.
- 17. Es bildet sich eine VGR-Norm des Inhalts heraus, daß Schulden des Vorgängerstaates von den Nachfolgestaaten zu übernehmen sind und unter ihnen im billigen Verhältnis aufgeteilt werden.
- 18. Es deutet sich allenfalls eine Praxis an, derzufolge Staatsarchive im Sukzessionsfall grundsätzlich nicht geteilt werden. Selbst dem Betreffsprinzip wird nur zurückhaltend entsprochen. Kompensiert wird die Wahrung der Einheit der Archive durch die Einräumung von Zugangs- und Kopierrechten.